



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 5

Jahrgang 36
28. Februar 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

I Bebauungsplan Nr. 673/N (ehemals 673/III), beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Steinmetzstraße und Sittardplatz

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anpassung der Geschossigkeit an die Bebauung an der Bismarckstraße und Sittardstraße und Überplanung der Verkehrsfläche mit der Nutzung Kerngebiet.

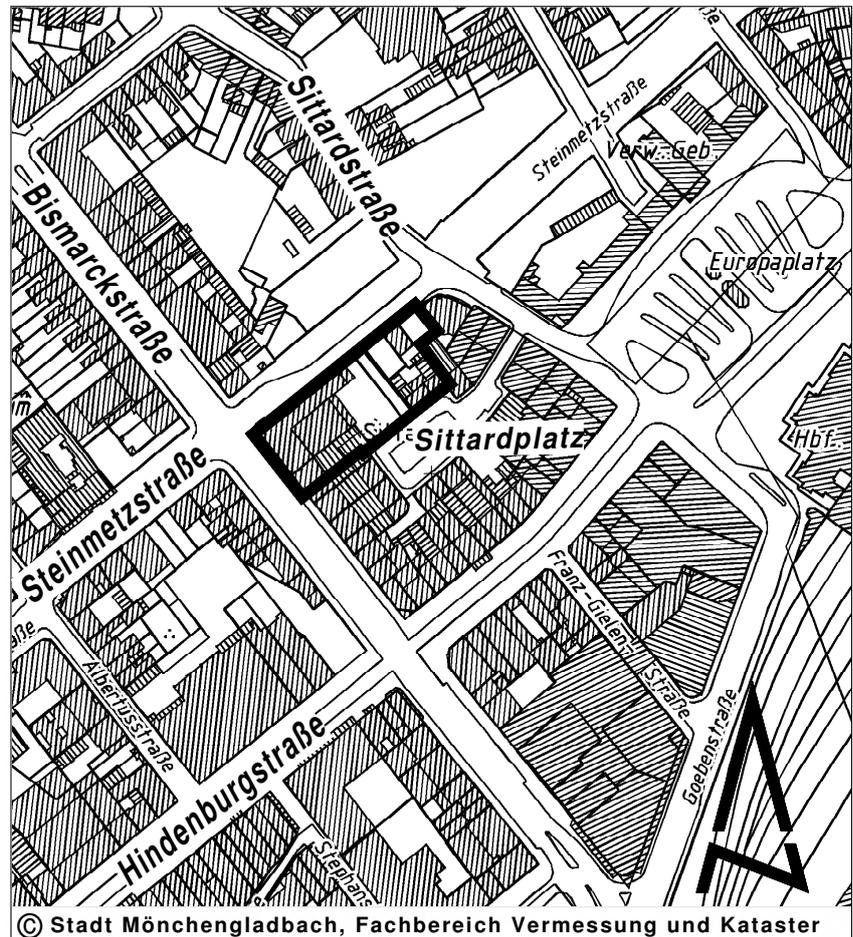
II Bebauungsplan Nr. 705/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Krichelstraße und Abteistraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch den Bebauungsplan soll ein kleiner aber städtebaulich sehr bedeutsamer Innenstadtbereich neu strukturiert werden. Hierbei soll insbesondere die Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Museum

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 673/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Vermessung und Kataster



Abgrenzung des Gebietes

Abteiberg verbessert und der Eingang zum Museum durch einen größeren vorgelagerten Platzbereich aufgewertet werden. Als maßgebliche Nutzungen sind in diesem Bereich öffentliche Platz- und Wegeflächen sowie eine Mischgebietsbebauung vorgesehen.

III Bebauungsplan Nr. 711/N, beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord, Gebiet beiderseits der Bebericher Straße zwischen Dr.-Otto-Müller-Straße und Lochnerallee und beiderseits der Marienburger Straße westlich der Kreuzung der Marienburger Straße mit der Bebericher Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o. g. Geltungsbereiches im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnsiedlung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen im Umfeld.

IV Bebauungsplan Nr. 700/0

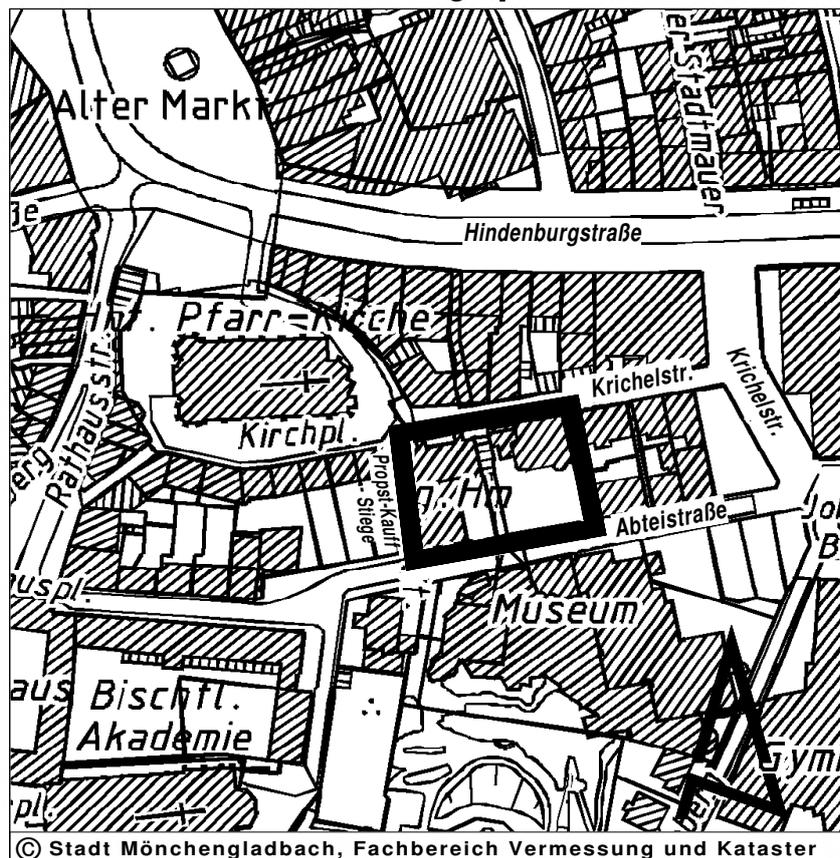
Stadtbezirk Ost, Gebiet nördlich der Hofstraße, zwischen der Ückelhofer Straße und der Bahntrasse

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Steuerung der Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet sowie Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Hermges (Stadtteil Dahl) und Hardterbroich-Mitte (Stadtteil Hardterbroich-Pesch). Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB sollen entsprechende Einzelhandelsbetriebe im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche konzentriert werden. Dieses Planungsziel leitet sich ab aus den städtebaulichen Zielvorstellungen des am 13.06.2007 vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes. Der Plan dient somit zur Umsetzung des Konzeptes.

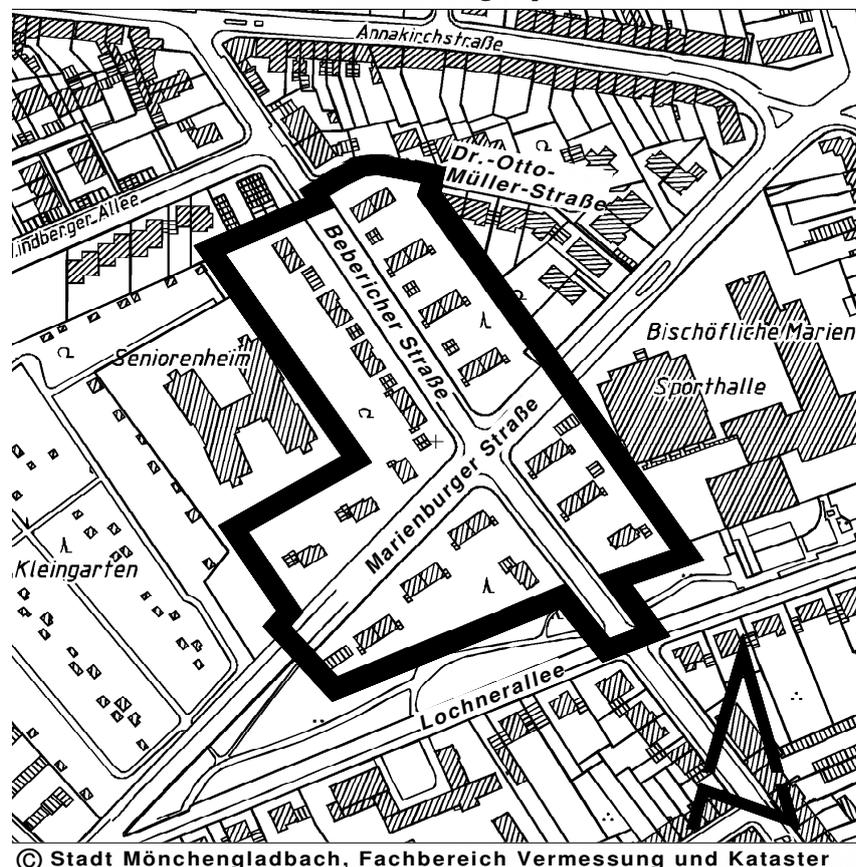
Ein weiteres Ziel ist die städtebauliche Innenentwicklung und Aufwertung der vorhandenen Stadtquartiere, vor allem der vorhandenen Stadtteilzentren. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in Hermges soll erhalten und in Hardterbroich weiter entwickelt werden, um die umgebenden Wohnquartiere zu stärken.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 705/N



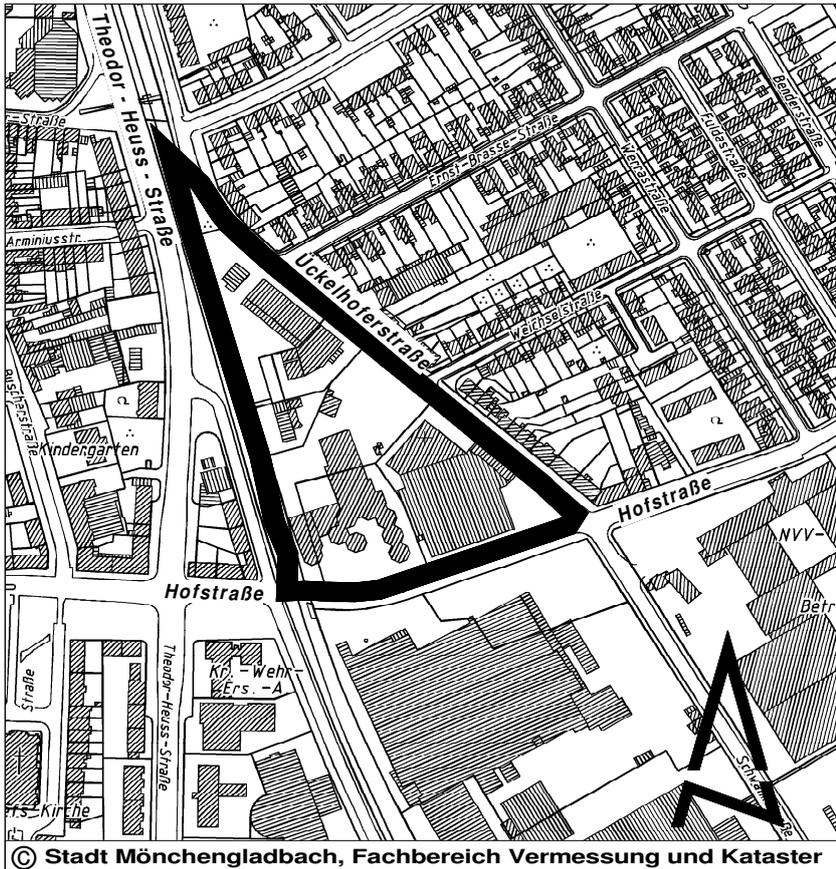
 Abgrenzung des Gebietes

Gebiet des Bebauungsplanes 711 / N

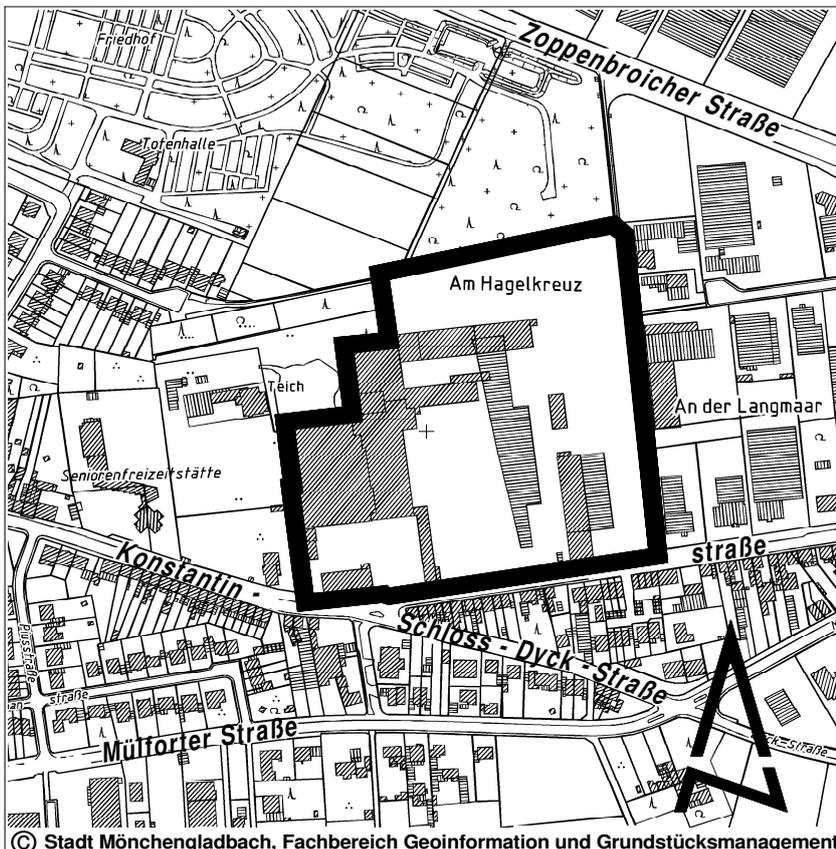


 Abgrenzung des Gebietes

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 700 / O



Abgrenzung des Gebietes Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 691 / O



Abgrenzung des Gebietes

Am Donnerstag, dem 11.03.2010 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Abtei eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach vom 12.03.2010 bis zum 12.04.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 10.02.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleucher
Beigeordneter

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Erneute öffentliche Auslegung eines Bauleitplangentwurfes -

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 691/O (ehemals 691/IX)

Stadtbezirk Ost, Gebiet nördlich der Konstantinstraße, zwischen dem denkmalgeschützten Grundstück Haus Langmaar und dem Gewerbegebiet Langmaar (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 691/O (ehemals 691/IX, Deckblatt zum DP Nr. 3111) mit der Begründung gemäß § 4a Ab-

satz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Planungsziele:

Städtebauliche Neuordnung des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Strukturkonzeptes für den Bereich nördlich der Konstantinstraße u. a. durch Festsetzung von Mischgebiet (MI), öffentlicher Straßenverkehrsfläche und Flächen für Parkplätze sowie öffentlichen und privaten Grünflächen.

- Den Durchführungsplan Nr. 3111 der ehemaligen Stadt Rheydt aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 691/O (ehemals 691/IX) betroffen wird.“

Zu diesem Bauleitplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

- Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung vom 02.12.2009 –
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Frühjahr 2009 mit dem Gutachten zum Vorkommen von Fledermäusen von Juni 2009 -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 691/O (ehemals 691/IX) wird mit der Begründung in der Zeit vom 11.03.2010 bis einschließlich 12.04.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 11.02.2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung West hat durch den Beschluss vom 10.02.2010, die zwischen den Häusern „Max-Reger-Straße 31 und 37“ in nordöstlicher Richtung abgehende, ebenfalls mit Max-Reger-Straße bezeichnete, Stichstraße in

Andreas-Bornes-Straße

EDV-Nr.: 1673

PLZ 41179

umbenannt.

II. Die Straßenumbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 11.02.2010

In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 (3) GGVSEB im Bereich der Stadt Mönchengladbach

Gemäß § 35 (3) Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und,

soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
- die in beiliegender Karte aufgeführten Straßen

in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 STVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach STVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrwegs

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 23.04.2008 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40105 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40105 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die komplette Gefahrgutkarten- CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Mönchengladbach, 17.02.10

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Anlage 1

Positivnetz

Aachener Straße bis Einmündung Burggrafenstraße

Adolf-Kempken-Weg von Gelderner Str. bis Rheindahlener Straße

Alsstraße ab Künkelstraße bis Einmündung Wattstraße

Am Baumlehrpfad bis Geusenstraße
Am Gerstacker ab Breite Straße bis Haus Nr. 152

Am Sternfeld von Konstantinstraße bis Zoppenbroicher Straße

Am Nordpark

Auf dem Damm bis Einmündung L 39
Bahnstraße bis Haus Nr. 174

Breitenbachstraße

Breite Straße ab Theodor-Heuss-Straße bis Einmündung Dohler Straße

Burggrafenstraße

Collingwood Road

Dahlener Straße bis Wilhelm-Schiffer-Straße

Daimlerstraße von Hocksteiner Weg bis Dieselstraße

Dammer Straße

De-Ruyter-Road bis Haus Nr. 26

Dieselstraße

Dohler Straße bis Haus Nr. 125

Dorfbroicher Straße ab Friedensstraße bis Haus Nr. 27

Dorthausen

Druckerstraße ab Friedensstraße bis Haus Nr. 27

Dünner Straße

Düsseldorfer Straße

Duvenstraße ab Odenkirchener Str. = 59 n bis Ende

Eickener Straße ab Künkelstraße bis Haus Nr. 233

Erfstraße von Zoppenbroicher Straße bis Haus Nr. 71

Erkelenzer Straße ab B 57 bis Hilderather Str.

Erzberger Straße

Fließstraße

Friedensstraße

Gelderner Straße

Geusenstraße bis Haus Nr. 30

Giesenkirchener Straße

Glabbacher Straße ab Dorthausen in Richtung Innenstadt

Goebenstraße

Grevenbroicher Straße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Hansastraße

Hardter Str. von Hardter Landstraße bis B 57

Hardter Landstraße

Hauptstraße bis Einmündung Limitenstraße / Gartenstraße

Hehner Straße von Monschauer Straße bis Haus Nr. 115

Hermann-Piecq-Anlage

Hindenburgstraße von Krefelder Straße bis Haus Nr. 280

Hochstadenstraße ab Rossweide bis Wetschewell

Hocksteiner Weg von Daimlerstraße bis Adolf-Kempken-Weg

Hoemenstraße

Hohenzollernstraße

Hugo-Junkers-Straße von Scharmannstraße bis Haus Nr. 12

Kabelstraße ab Aachener Straße bis Haus Nr. 77

Kaldenkirchener Straße

Karlstraße ab Duvenstraße bis Haus Nr. 59

Kölner Straße

Konstantinstraße ab Einmündung Am Sternfeld bis Haus Nr. 91

Korschenbroicher Straße

Krefelder Straße

Künkelstraße

Landgrafenstraße bis Einfahrt Mannesmann

Liedberger Straße

Limitenstraße von Odenkirchener Str. bis Ecke Moses-Stern-Str.

Limitenstraße von Hauptstraße bis Mühlenstraße

Lindenstraße ab Marienburger Straße bis Haus Nr. 250
Marie-Juchacz-Straße
Marie-Bernays-Ring
Marienburger Straße
Markgrafenstraße
Marlborough Road bis Haus Nr. 5
Mennrath
Mennrather Straße
Mennrathschmidt bis Haus Nr. 21
Monschauer Straße bis Aachener Straße
Moses-Stern-Str.
Mühlenstraße von Limitenstraße / Gartenstraße bis Haus Nr. 19
Mülforter Straße
Nordring von Neusser Straße bis Krefelder Straße
Odenkirchener Straße bis Kreuzung Moses-Stern-Straße
Ohlerkirchweg bis Haus Nr. 66
Oppelner Straße bis Haus Nr. 22
Oskar-Kühlen-Straße
Ottostraße von Stockholtweg bis Haus Nr. 1-5
Pastorsgasse von Schleestraße kommend bis Haus Nr. 24
Queens-Avenue von Hardter Straße bis Marlborough Road
Rathenaustraße
Regioparkring
Reyerhütte bis Haus Nr. 1
Reyerhütter Straße bis Reyerhütte
Rheindahlener Straße
Rönneterring bis Haus Nr. 12
Roermonder Straße bis Haus Nr. 472
Rosswiede nur als Zufahrt zur Straße
Wetschewell über Hochstadenstr.
Rostocker Straße ab L 19 bis Einmündung Oppelner Straße
Rudolfstraße bis Haus Nr. 10
Ruhrfelder Straße ab Duvenstraße bis Stapper Weg
Scharmannstraße
Schlachthofstraße
Schleestraße
Schürenweg von Kaldenkirchener Straße bis Viersener Straße
Schwalmstraße ab Breite Straße bis Haus Nr. 301
Senefelder Straße
Snyders Road bis Haus Nr. 15
Stadtwaldstraße von A 61 bis Haus Nr. 78
Stapper Weg von Ruhrfelder Straße bis Haus Nr. 46
Steinsstraße von Mülgaustraße bis Duvenstraße
Sternstraße
Stockholtweg
Theodor-Heuss-Straße
Tomper Straße
Trompeterallee von Kohlenstr. bis Dieselstraße
Unterheydener Straße von Odenkirchener Straße bis Einmündung von-Galen-Straße
Viersener Straße von Einmündung Marienburger Straße / Schürenweg bis Haus Nr. 153
Vitusstraße
Volksbadstraße von Nordring bis Haus Nr. 1, von Korschenbroicher Straße bis Haus Nr. 85
Von-Galen-Straße ab Unterheydener Straße bis Haus Nr. 25
Von-Groote-Straße ab Hansastraße bis Haus Nr. 29

Vorster Straße
Waldnieler Straße
Wellington Road
Wetschewell von Hochstadenstraße bis Haus Nr. 15
Wickrathberger Straße
Wickrather Straße von Wilhelm-Schiffer-Straße bis Haus Nr. 184
Wilhelm-Schiffer-Straße ab Dahlemer Straße bis Moses-Stern-Straße
Willicher Damm
Wattstraße ab Alsstraße bis Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Mönchengladbach
Wolfsittard bis Haus Nr. 131
Zeppelinstraße bis Einmündung Lürriper Straße
Zoppenbroich
Zoppenbroicher Straße

L 19 von Kölner Straße bis Stadtgrenze
L 39 von L 19 bis Einmündung Auf dem Damm
L 370 von Erkelenzer Straße bis Stadtwaldstraße
L 390 von Anschlussstelle MG – Neuwirk, Autobahn A 52 bis Anschlussstelle MG – Ost Autobahn A 44
B 57 von Hardter Str. bis Kreisgrenze Heinsberg

Anlage 2

Negativnetz

Bebericher Straße
Beckrather Straße von Kinkelbach bis Wickrathberger Straße / Wickrathhahner Straße
Dahler Kirchweg
Dahler Weg von Beckrather Straße bis Am Klingelsberg
Hagelkreuzstraße
Heinrich-Korsten-Straße von Kinkelbach bis Am Chur / Am Tömp
Hittstraße zwischen Einmündung Speicker Straße und Einmündung Aachener Straße
Hubertusstraße von Reststrauch bis Böningstraße
Kamphausener Straße
Kinkelbach von Beckrather Straße bis Niersstraße
Knopsstraße zwischen Einmündung Turmstraße und Einmündung Milostraße
Landgrafenstraße zwischen Einmündung Am Dreimüllerhof und Einmündung Brunnenstr.
Lindenstraße zwischen Einmündung Viersener Straße und Einmündung Marktfeldstraße
Lockhütter Straße zwischen Einmündung Bendstiege und Bahnhof Helenabrunn
Ohlerkirchweg zwischen Einmündung Brunnenstraße und Einmündung Hügelstraße
Reststrauch von Taunusstraße bis Anschlussstelle Wickrath Autobahn A 61
Seilerweg zwischen Einmündung Brunnenstraße und Einmündung Landwehr
Snyders Road ab Haus Nr. 15
Stoltenhoffstraße
Turmstraße

Viersener Straße zwischen Einmündung Betrather Str. und Einmündung Franziskaner Str.
Zufahrtsweg von der Mennrather Straße zum Wasserwerk Rheindahlen

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - FB Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Förderschule Peter-Ustinov

Art und Umfang der Leistung:
Ausstattung des Werkraums

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Sofort nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:
Hr. Boden, FB Schule und Sport

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 01.03.2010 bis 24.03.2010 beim FB Schule und Sport, Voltastraße 2 (Vw.-Geb. 1), 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 / 25 - 3752 / Fax-Nr. - 3739 / E-Mail Clemens.Boden@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
24.03.2010, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
FB Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 10

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Erklärung zur Kinderarbeit
- weitere Eignungsnachweise

Zuschlags- und Bindefrist:
22.04.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbeleuchtung in Mönchengladbach-Nord;
Lieferung von feuerverzinkten Stahlmasten

Aufteilung in Lose:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Bommes, Telefon: 02161/25-9060
Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
17.03.2010, 10:30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)4. Obergeschoss, Zimmer 441

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlags- und Bindefrist:
27.04.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mönchengladbach 1 werden hiermit zur Hauptversammlung am

Donnerstag, dem 25. März 2010 -
20.00 Uhr
im Haus Heiligenpesch,
Mönchengladbach - Hehn

eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift über die Hauptversammlung vom 26.03.2009
3. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes
4. Jahresrechnung 2009/2010
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Genehmigung der Jahresrechnung 2009/2010
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Änderung der Pachtverhältnisse im Revier 17 - Woof
10. Haushaltsplan 2010/2011
11. Genehmigung von Jagderlaubnisscheinen
12. Neuwahl des Vorstandes und des stellvertr. Schriftführers sowie Bestätigung des Geschäftsführers
13. Verschiedenes

gez. Reiner Brungs
Jagdvorsteher

Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 07. Februar 2010

Gemäß § 26 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Juli 2004 - in der zur Zeit gültigen Fassung - wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht:

Wahlberechtigte insgesamt	23.102
Wähler insgesamt	2.439
ungültige Stimmen	39
gültige Stimmen	2.400

Es erhielten von den gültigen Stimmen:

Interkulturell Yüksel	971 Stimmen
Deutsch- Russischer Integrationsverein e.V.	101 Stimmen
Jüdische Gemeinde Mönchengladbach	157 Stimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	313 Stimmen
Türkisch- Deutscher Integrationsverbund	858 Stimmen

Nach dem Wahlergebnis ergibt sich folgende Sitzberechnung (Ausgangszahl 16 Sitze):

Interkulturell Yüksel	6 Sitze
Deutsch-Russischer Integrationsverein e.V.	1 Sitz
Jüdische Gemeinde Mönchengladbach	1 Sitz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 Sitze
Türkisch-Deutscher Integrationsverbund	6 Sitze



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Gewählte Vertreter:

Interkulturell Yüksel

Yüksel, Gülistan	selbstständig	Sperberstraße 22
Yüksel, Hüseyin	Maschinenbauing.	Sperberstraße 22
Isik, Ekrem	KFZ-Mechaniker	Heppendorfstraße 35
Yüksel, Fehmi Muhsin	Student	Sperberstraße 22
Steier, Peter	Angestellter	Barbarossastraße 49
Yüksel, Canan Özge	Schülerin	Sperberstraße 22

Deutsch-Russischer Integrationsverein e.V.

Ossig, Rainer	Rentner	Gaußstraße 72
---------------	---------	---------------

Jüdische Gemeinde Mönchengladbach

Gershenzon, Yukhym	Jurist	Eibenstraße 33
--------------------	--------	----------------

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ferraro, Giovanni	Techn. Zeichner	Regentenstraße 82
Berrissoul, Abdelillah	Hotelfachmann	Morr 66

Türkisch-Deutscher Integrationsverbund

Berk, Yusuf	Arbeiter	Memelstraße 197
Sahin, Sezai	Maschinenführer	Heinz-Spieker-Straße 22
Yigit, Yunus	Schlosser	Memelstraße 148
Yildirim, Maksut	Groß- und Außh.kfm	Schulstraße 20
Danaci, Turgut	Industriekaufmann	An der Landwehr 52
Gümüs Ozan Mehmet	Anlagenmechaniker	Hüttenstraße 8

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes und jede Person, die als Bewerber in einem Wahlvorschlag an der Wahl teilgenommen hat sowie
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch

erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Gegen die von den Wahlorganen bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen. Über den Einspruch entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss des Rates. Für das Verfahren der Wahlprüfung finden die §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus Abtei, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mönchengladbach, den 24.02.2010

Norbert Bude